Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung - vom 05. Dezember 2006 in der Fassung vom 24. November 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 29.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung - vom 05.12.2006, zuletzt geändert am 24.11.2015, beschlossen:

Artikel 1

Änderung

1. Ziffer 4.4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05. Dezember 2006 - Gebührenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

   Ziffer 4.4.1a

   <u>Baugenehmigung, Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen</u>
   Gebühr: 7 vom Tausend der Baukosten mindestens 208,00 €

   Ziffer 4.4.1b

   <u>Baugenehmigung, vereinfacht</u>
   Gebühr: 6 vom Tausend der Baukosten mindestens 208,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 29.09.2026

gez.

Dirk Abel

Oberbürgermeister